

Satzung

der Stadt Iserlohn über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen für die Erschließungsanlagen Georgstraße, Siegfriedstraße und Nadelstraße

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 23.03.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und § 15 letzter Satz der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.10.1981 (EBS) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.11.2008.

§ 1

Änderung der Herstellungsmerkmale

Abweichend von § 15 EBS gilt für die erstmals endgültige Herstellung der nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen folgendes:

1. Georgstraße

Auf die Anlegung beidseitiger Gehwege nördlich der Grundstücke Georgstraße 1, 12 und 6 bis zur Einmündung Westfalenstraße und die Herstellung einer Fahrbahn westlich des Grundstücks Westfalenstraße 20 bis zur Treppenanlage bzw. östlich des Grundstücks Gemarkung Iserlohn, Flur 95, Flurstück 412, wird verzichtet.

2. Siegfriedstraße

Von dem Ausbau des südlichen Gehweges auf den Grundstücken Gemarkung Iserlohn, Flur 95, Flurstücke 683 und 684 (Stellplätze des Berufskollegs des Märkischen Kreises), wird abgesehen.

3. Nadelstraße

Von der Anlegung eines durchgängigen Gehweges auf der westlichen Straßenseite und auf die Verbreiterung des östlichen Gehweges wird abgesehen. Soweit die Stadt noch nicht Eigentümerin von bereits ausgebauten Gehwegflächen auf der östlichen Straßenseite ist, wird auf den Erwerb oder auf eine dauerhafte Besitzsicherung durch

Eintragung im Grundbuch verzichtet.

Die Erschließungsanlagen sind damit in ihrer vorhandenen Ausdehnung, Verkehrsflächenaufteilung und Befestigungsart erstmals endgültig hergestellt.

Pläne können im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, Zimmer 125 - 127, nach vorheriger Absprache zu den Öffnungszeiten eingesehen werden

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.